

---

# Steuerplanung im Hinblick auf die Steuerreform 2008 in China

## Grundlagen der geplanten Steuerreform

China plant derzeit, die bisher getrennte Besteuerungspraxis für ausländisch investierte Unternehmen (Foreign Invested Enterprises, hiernach «FIEs») und lokale Gesellschaften unter chinesischem Aktionariat zu vereinheitlichen. Eine Umsetzung dieser zwar kontroversen, aber dennoch bereits seit langem überfälligen Harmonisierung der Steuergesetze wird ab Januar 2008 erwartet.

Unter dem bestehenden Steuerregime können produktionsorientierte FIEs von Steuervergünstigungen profitieren, welche die effektive Gewinnsteuerbelastung signifikant reduzieren, während lokale chinesische Gesellschaften die ordentliche, nationale Gewinnsteuer zum Satz von 30% zuzüglich einer lokalen Steuer auf dem Gewinn zum Satz von 3% zu entrichten haben. Ziel der geplanten Steuerreform ist es insbesondere, die in den letzten Jahren intensiv diskutierte Schlechterstellung der inländisch beherrschten Unternehmen gegenüber den FIEs aufzuheben und eine einheitliche Steuerbelastung aller in China steuerpflichtigen Gesellschaften einzuführen.

Die neue, einheitliche Steuergesetzgebung soll insbesondere die bisherigen Steuererleichterungen für FIEs, wie beispielsweise die Möglichkeit einer mehrjährigen Steuerbefreiung mit anschliessender reduzierter Besteuerung oder



**Kerstin Heidrich**  
lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte  
Head Swiss Desk Beijing  
Ernst & Young,  
Hua Ming, Beijing



**Rainer Hausmann**  
lic. iur., Fürsprecher,  
dipl. Steuerexperte  
Partner Leader China  
Competence Center  
Ernst & Young, Zürich

---

die speziellen Steueranreize für reinvestierte Gewinne, signifikant reduzieren.

Entsprechend der gegenwärtigen Planung wird China bereits im Jahr 2008 das bisherige Steuerregime durch die neue, vereinheitlichte Gesetzgebung ersetzen.

Im vorliegenden Artikel werden deshalb zwei effiziente Steuerplanungsmöglichkeiten erläutert, die aufgrund der jetzigen Steuergesetzgebung noch möglich sind, aber nach Inkrafttreten der Steuerreform nicht mehr oder nur beschränkt implementiert werden können.

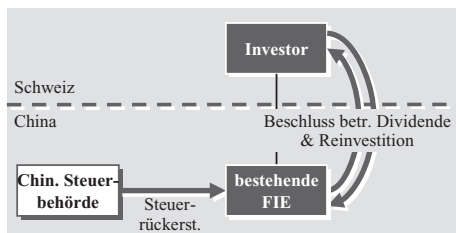
## Steuerrückerstattung auf reinvestierten Dividenden

Ausländische Investoren können eine Rückerstattung von 40% der auf den reinvestierten Dividenden entrichteten Gewinnsteuer beantragen. Als Voraussetzung für die Steuerrückerstattung sind die nachstehenden Bedingungen kumulativ einzuhalten:

- Die deklarierte Dividende wird umgehend genutzt, um das registrierte Kapital der FIE zu erhöhen.
- Es darf kein Mittelabschluss ins Ausland erfolgen.

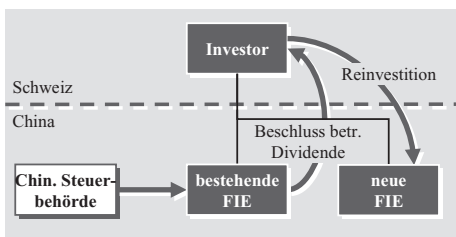
- Der reinvestierte Betrag darf nicht zum Kauf von Anteilen an einem bestehenden Unternehmen verwendet werden;
- Der reinvestierte Betrag unterliegt einer fünfjährigen Sperrfrist im Hinblick auf eine all-fällige spätere Entnahme der Gelder.

Der generelle Rückerstattungsmechanismus kann wie folgt dargestellt werden.



Ferner kann eine Reinvestition auch im Rahmen der Gründung eines neuen FIEs erfolgen. Auch in diesem Fall muss das Investment in das registrierte Kapital der neu gegründeten Gesellschaft erfolgen.

Der entsprechende Rückerstattungsmechanismus im Falle der Investition in ein neu gegründetes FIE kann wie folgt dargestellt werden:



Die Steuerrückerstattung erhöht sich von 40% auf 100% der auf dem Investitionsbetrag bezahlten Steuern, sofern die Investition nachweislich in ein exportorientiertes (Export-oriented Enterprise, hiernach «EE») oder ein Hochtechnologieunternehmen (Advanced Technology Enterprise, hieranach «ATE») geleistet wird.

Vorbehältlich einer entsprechenden Bewilligung durch das Handelsministerium (Ministry of Commerce, hiernach «MOC») qualifizieren als EE grundsätzlich jene Unternehmen, welche mehr als 70% ihrer Produkte exportieren. Als ATE hingegen qualifizieren jene Unternehmen, welche über im internationalen Vergleich fortschrittliche, anwendbare Technologien, Produktionstechniken und -ausrüstungen verfügen und in von der chinesischen Führung geförderten Branchen tätig sind. Darüber hinaus müssen die produzierten Güter entweder innovative Eigenschaften oder für China interessante technologische Funktionen aufweisen.

Grundsätzlich können für eine Reinvestition die Gewinne mehrerer Jahre eingesetzt werden. Der für Zwecke der Berechnung der Steuerrückerstattung zugrunde zu legende maximale Reinvestitionsbetrag ist dabei für jedes Geschäftsjahr separat zu ermitteln und berechnet sich wie folgt:

Max. Reinvestitionsbetrag

= (steuerbarer Gewinn – eff. bezahlte Steuern)

\* Anteil am Kapital im Besitz des ausl. Investors

Der Antrag auf Rückerstattung muss durch das FIE zugunsten des ausländischen Investors gestellt werden und bedarf der Zustimmung verschiedener Behörden. Die Rückerstattung erfolgt sodann von der zuständigen Steuerbehörde an das FIE, ist jedoch dem Investor zuzurechnen. Im Falle einer Reinvestition in ein neu zu gründendes FIE muss der Antrag auf Rückerstattung der Steuer innert eines Jahres nach erfolgter Überweisung des Dividendenbetrages an die neue FIE gestellt werden.

Die Gewährung einer Steuerrückerstattung in Höhe von 100% im Falle einer Investition in eine neu gegründete EE oder ATE muss zusätzlich das entsprechende Zertifikat für die neue Gesellschaft bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Sofern die neu gegründete FIE bei der Beantra-

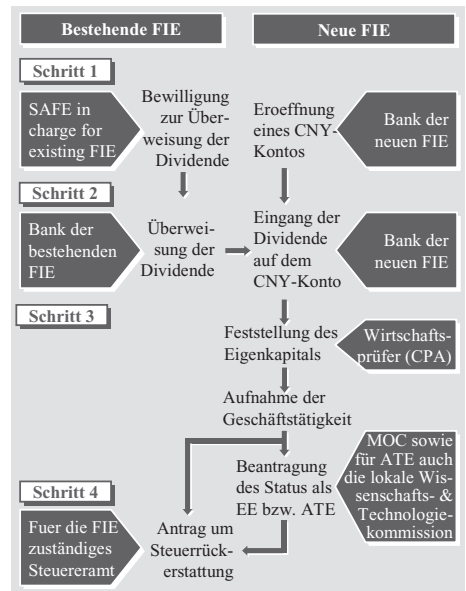
gung der Steuerrückerstattung noch über keine Zertifizierung verfügt, kann zunächst die für alle FIEs geltende Rückerstattung im Umfang von 40% beantragt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der verbleibenden 60% der Steuer entsteht, wenn:

- das neue FIE innert drei Jahren als EE zertifiziert wird bzw.
- das neue FIE innert eines Jahres als ATE zertifiziert wird.

Die notwendigen Schritte zur Erlangung einer Steuerrückerstattung im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen FIEs können wie folgt beschrieben werden:

- Einholen der Bewilligung zur Überweisung der zu reinvestierenden Dividenden des bestehenden FIE auf das in chinesischen Renminbi Yuan (CNY) geführte Bankkonto des neu gegründeten FIEs bei der zuständigen Niederlassung der State Administration of Foreign Exchange (SAFE) (eine Umwandlung in ausländische Währungen ist nicht zulässig);
- Überweisung des Dividendenbetrages an die Bank des neuen FIE;
- Feststellung des Eigenkapitals des neuen FIE's durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- allenfalls Beantragung des Status als EE beim MOC bzw. des Status als ATE bei der lokalen Kommission für Wissenschaft & Technologie sowie dem MOC;
- Antrag an die Steuerbehörde auf Steuerrückerstattung für die reinvestierten Dividenden durch das bestehende FIE.

Die nachstehende Grafik zeigt die hiervor aufgeführten Schritte nochmals im Rahmen einer Übersicht auf:



## Erneuerung bisheriger Steuervorteile

Zusätzliche Möglichkeiten, bisherige Steuervergünstigungen noch vor Januar 2008 wieder zu erneuern, können aufgrund der geltenden Regelungen des Foreign Enterprise Income Tax Law ausgeschöpft werden. Basierend auf diesen Regelungen kann jedes FIE, dessen Geschäftsaktivität einer der «geförderten Branchen» gemäss dem Catalogue of Guidance of Foreign Investment Industries des State Councils zugerechnet werden kann, eine erneute Steuerbefreiung beantragen. Zu diesem Zweck ist eine der beiden folgenden Bedingungen zu erfüllen:

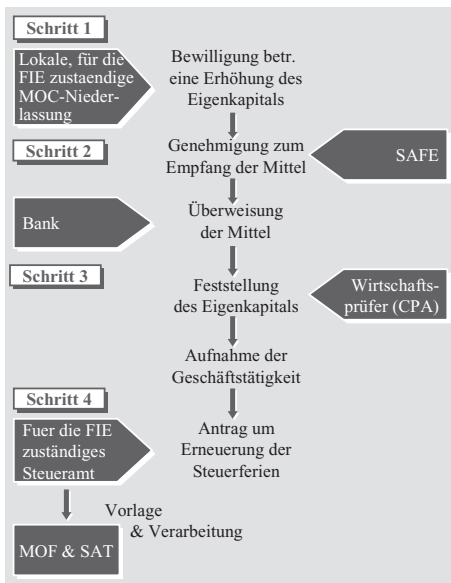
- das registrierte Kapital des FIE muss um mindestens USD 60 Mio. über das bestehende Kapital hinaus erhöht werden; oder
- Das bislang registrierte Kapital des FIE wird um mindestens USD 15 Mio. erhöht und der Betrag der Erhöhung entspricht mindestens 50% des bislang registrierten Kapitals.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung einer der beiden obigen Bedingungen kann dem FIE eine zusätzliche Steuerbefreiung für die Dauer von zwei Jahren und eine Steuerreduktion um 50% in den drei darauf folgenden Jahren gewährt werden. Derlei Steueranreize werden jedoch nur gewährt, wenn das FIE auch unter den ansonsten üblichen Umständen in einer der steuerlich begünstigten Branchen tätig ist. Darüber hinaus wird eine Steuerbefreiung mit anschliessender Steuerreduktion nur für den Teil der Produktion oder Leistungserbringung gewährt, der in einem direkten Bezug zur erfolgten Investition steht.

Um eine Erneuerung von Steuervorteilen zu erlangen, müssen FIEs verschiedene administrative Verfahren durchlaufen, z. B. die Antragstellung bei den Steuerbehörden der entsprechenden Provinz. Die Provinzsteuerbehörde leitet die notwendigen Informationen sodann an das Finanzministerium (Ministry of Finance, MOF) und die staatlichen Steuerbehörden (State Administration of Tax, SAT) weiter. Die folgende Darstellung zeigt den Ablauf der Erneuerung von Steuervorteilen. Je nach den lokalen Gegebenheiten und Charakteristika des FIE können sich jedoch durchaus auch Abweichungen zum dargestellten Prozess ergeben (siehe nächste Grafik).

## Beurteilung auf Stufe des Investors

Auf Stufe eines Schweizer Investors sollte die Steuerrückerstattung an die chinesische Tochter nach Meinung der Autoren als zusätzliche Dividende bzw. als Erhöhung derselben qualifiziert werden können. Sofern die Beteiligung an der chinesischen Tochtergesellschaft die diesbezüglichen Kriterien erfüllt, sollte folglich der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden können. Für Schweizer Investoren, welche als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft qualifizieren, ist die Steuerrückerstattung der chinesischen Be-



örden in jedem Fall gänzlich von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.

Werden chinesische Tochtergesellschaften dagegen von nicht in der Schweiz ansässigen Gesellschaften gehalten, ist unbedingt vorab zu überprüfen, ob eine Steuerrückerstattung auf derart reinvestierten Dividenden durch die chinesischen Behörden nicht allenfalls der Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners unterworfen wird.

## Schlussfolgerungen

Die Planung im Hinblick auf die anstehenden Reformen ist zeitsensitiv und Steuervergünstigungen werden aller Voraussicht nach nur noch bis Dezember 2007 gewährt, weshalb die relevanten Schritte unbedingt rechtzeitig eingeleitet werden sollten. Insbesondere ist für die Gründung eines neuen Unternehmens mit FIE-Status und dem diesbezüglichen Genehmigungsprozess, beinhaltend auch die notwendigen Lizenzen, eine Zeitspanne von rund 6–8 Monaten einzu-

kalkulieren. Diese Zeitspanne kann allerdings nur dann eingehalten werden, wenn alle antragsrelevanten Dokumente fehlerfrei übermittelt werden und darüber hinaus keine sonstigen Verzögerungen auftreten.

Multinationale Konzerne mit profitablen Gruppengesellschaften in China, die eine weitere

Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit in China planen, sollten daher die Deklaration und Reinvestition von Dividenden aus bestehenden FIEs zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Erwägung ziehen.